

Irrtumsanfechtung nach § 2306 Abs.1 BGB und Beginn der Anfechtungsfrist (BGH)

Der Erbe muss nach § 2306 Abs. 1 BGB, falls er den Pflichtteil verlangen will, in jedem Fall den Erbteil ausschlagen. Der BGH hat nunmehr entschieden, dass auch nach der Neufassung des § 2306 Abs. 1 BGB mit Wirkung zum 1. Januar 2010 ein zur Anfechtung der Annahme einer Erbschaft berechtigender Irrtum vorliegen kann, wenn der mit Beschwerden als Erbe eingesetzte Pflichtteilsberechtigte irrig davon ausgeht, er dürfe die Erbschaft nicht ausschlagen, um seinen Anspruch auf den Pflichtteil nicht zu verlieren (BGH, Urteil vom 29.06.2016- IV ZR 387 / 15,- juris).

Der mit Beschränkungen und Beschwerden belastete Erbe - wie im BGH-Fall wird im Regelfall nicht wissen, dass er die Erbschaft ausschlagen muss, um seinen Pflichtteilsanspruch nicht zu verlieren. Der Regelungsgehalt des § 2306 Abs.1 BGB bestimmt im Gegensatz zu dem sonstigen Grundsatz, dass die Erbausschlagung zum Verlust jeder Nachlassbeteiligung führt (vgl. §1953 Abs.1 und 2 BGB). Vielmehr kommt es in derartigen Fällen in Betracht, dass ein mit Belastungen und Beschwerden eingesetzter Erbe die Erbschaft nur deshalb nicht ausschlägt, weil er davon ausgeht, ansonsten keinen Pflichtteilsanspruch zu haben.

Insoweit spielt es auch keine Rolle, ob der Erbe die Erbschaft ausdrücklich annimmt oder lediglich durch Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist. Zu einem Irrtum über die Folgen der bewussten oder unbewussten Annahme der Erbschaft kann es nach neuem Recht umso mehr kommen, als der Erbe nunmehr unabhängig von der Größe des hinterlassenen Erbteils die Erbschaft immer ausschlagen muss, um den Pflichtteil verlangen zu können. Nach früherem Recht war eine derartige Ausschlagung nicht erforderlich, wenn die Höhe des hinterlassenen Erbteils die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt (BGH a.a.O.)

Der Erbe kann somit nach der Änderung des § 2306 Abs.1 BGB einem Inhaltsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 1.Alt. BGB unterliegen, weil er irrig annimmt, er dürfe die Erbschaft nicht ausschlagen, um seinen Anspruch auf den Pflichtteil nicht zu verlieren. Ein derartiger Irrtum kommt nach BGH auch unter Geltung des neuen Rechts weiterhin in Betracht.

Aus praktischer Sicht ist fraglich, wann in diesen Fällen die Anfechtungsfrist nach § 1954 Abs. 2 Satz 1 BGB in Lauf gesetzt wird. Diese beginnt erst mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. Diese Kenntnis setzt ein zuverlässiges Erfahren der in Betracht kommenden Umstände voraus. Ebenso wie ein Irrtum im Tatsachenbereich kann auch eine irrtümliche rechtliche Beurteilung verhindern, dass der pflichtteilsberechtigte Erbe diejenige Kenntnis erlangt, die ihm eine richtige Abwägung des Für und Wider der zu treffenden Entscheidung, ihrer Tragweite und Auswirkung ermöglicht (BGH, WM 1968,542). Ob eine Kenntnis früher hätte erlangt werden können und ob diese fehlende Kenntniserlangung verschuldet ist, spielt demgegenüber keine Rolle (BGH a.a.O.; OLG Frankfurt, NJW-RR 2006,447).

Bei einer vorausgegangen anwaltlichen Beratung könnte sichere Kenntnis von einem Irrtum vorliegen. Fraglich ist jedoch, ob der Anfechtungsberechtigte im Rahmen des Anwaltsvertrages bereits einen Auftrag zur Frage der Irrtumsanfechtung erteilt hatte bzw. dies Gegenstand der anwaltlichen Beratung war. Insoweit müsste er sich nach BGH dieses Wissen des Anwalts zurechnen lassen, was einer eingehenden Prüfung bedarf.

Wenn sich erst durch einen weiteren Rechtsanwalt ergeben hat, dass dem Erben im Falle einer Ausschlagung ein Pflichtteilsanspruch zusteht, wird dieser Irrtum beseitigt. Ob sich der Irrtum zu einem früheren Zeitpunkt aufdrängen musste oder die fehlende Kenntnis verschuldet war, ist nach der BGH -Rechtsprechung demgegenüber unerheblich.

Fazit:

Der BGH lässt einen Inhaltsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 1. Alt. BGB zu, wenn der Erbe irrig annimmt, er dürfe die Erbschaft nicht ausschlagen, um seinen Anspruch auf den Pflichtteil nicht zu verlieren.

Die Frage, wann bei vorausgegangen Rechtsberatungen sichere Kenntnis von einem Irrtum vorliegt und somit Anfechtungsfristen in Lauf gesetzt werden, ist eine Einzelfallentscheidung. Beweispflichtig für den Verlust des Anfechtungsrechts infolge Fristablaufs ist nach BGH derjenige, der sich darauf beruft.

Dr. Werner Nickl, Eislingen, Fachanwalt für Erbrecht